



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. März 2022

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 laden Sie uns ein, zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen im Grundsatz die vorgelegte Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (SR 784.101.1; abgekürzt FDV). Sie trägt dazu bei, die Sicherheit von Fernmelde-netzen zu erhöhen, indem der Schutz von Fernmeldeanlagen vor unbefugten Manipulationen verbessert und die Sicherheit der 5G-Netze erhöht wird. Im vorgelegten Entwurf wird jedoch der Unsicherheitsfaktor Mensch nicht hinreichend berücksichtigt – dies beispielsweise bei der Gewährleistung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes. Die Darstellung einer solchen Gesamtsicht und den entsprechenden konkreten Beitrag der neuen Massnahmen wird im vorliegenden technischen Entwurf vermisst.

Wir stellen folgende Anträge:

- Über 70 Prozent aller Notrufe werden über Mobiltelefone abgewickelt. Betriebsunterbrüche in den Mobilnetzen sind dadurch sensitiv und haben direkte Auswirkungen auf das Notrufwesen und die Ereignisbewältigung der Blaulichtorganisationen. Aus diesem Grund wurden in vielen Kantonen Notfalltreffpunkte installiert, die bei Störungen im Kommunikationsbereich besetzt werden können. Dies setzt jedoch voraus, dass die kantonalen Notrufzentralen bereits über Ausfälle im niederschweligen Bereich informiert werden. Die von einer potenziellen Störung betroffene Anzahl von Kundinnen und Kunden ist somit deutlich herabzusetzen. Zusätzlich ist eine nachgelagerte Kommunikation an die weiteren Organisationen, die im Rahmen von Cyberangriffen tätig sind, vorzunehmen. Namentlich sind dies die Nationale Alarmzentrale (NAZ), das National Cyber Security Center (NCSC), die Melde- und Analysestelle Informationssicherung (MELANI) sowie die kantonalen Notrufzentralen.



- Im Fall eines bewaffneten Konflikts in Europa ist die Möglichkeit von Cyberangriffen nicht auszuschliessen. Davon dürften auch Staaten, die nicht in den eigentlichen Konflikt involviert sind, betroffen sein. Die Armee hat in den vergangenen Jahren Schritte unternommen, um sich auf solche Szenarien vorzubereiten und hat eine Cyberkompanie gebildet. Die Rolle der Armee ist in der revidierten FDV entsprechend zu berücksichtigen und ihre Verwendung zu beschreiben.
- Im Zusammenhang mit unbefugten Manipulationen von Fernmeldeanlagen wird spezifisch und abschliessend von einer Angriffsart, namentlich von DDoS-Angriffen, gesprochen. Aufgrund des technologischen schnellen Wandels ist es aber jederzeit möglich, dass es zukünftig auch andere Arten von Angriffen geben kann, die es zu berücksichtigen gilt. Daher soll der besagte Absatz offener formuliert werden, indem nicht lediglich die DDoS-Angriffe erwähnt, sondern auch weitere Angriffsmöglichkeiten aufgenommen werden.
- Im Bereich der Sicherheitsmassnahmen sind konkrete Schritte gegen infizierte oder verwundbare Fernmeldeanlagen vorgesehen. Darin werden die Anbieter von Internetzugängen berechtigt, Internetzugänge und Adressierungselemente, welche die Systeme beeinträchtigen, zu sperren oder einzuschränken. Sie dürfen die Massnahmen aufrechterhalten, solange die Bedrohung anhält. Dies kann zu Unterbrüchen im Bereich der Notrufe und damit zu potenziellen Risiken für hilfsbedürftige Personen führen. Die Einschränkungen im Bedrohungsfall sollen daher selektiv erfolgen und nur im Ausnahmefall dazu führen, dass keine Notrufnummern mehr über die betroffenen Anschlüsse gewählt werden können.
- Im Bereich «Betrieb sicherheitskritischer Fernmeldeanlagen» wird definiert, dass die Netzwerkbetriebszentren und deren Sicherheitsbetriebszentren nebst der Schweiz im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich betrieben werden können. Im Ereignisfall ist es jedoch schwierig bis unmöglich, operativ und juristisch einzugreifen, wenn Betreiber primär ausserhalb der Schweiz tätig sind. Ein ständiger Firmensitz oder ein ständiger Ableger in der Schweiz ist somit unumgänglich und soll entsprechend in der FDV verankert werden. Insbesondere beim Betrieb von sicherheitskritischen Fernmeldeanlagen ist dem ständigen Firmensitz oder einer ständigen Vertretung in der Schweiz ein hohes Gewicht beizumessen.
- Im Rahmen der vorliegenden Revision soll auch die Problematik im Zusammenhang mit dem kostenpflichtigen Zugang zur SOS-Notrufdatenbank (SOSDB) und der Nutzung der Digitalen Leitweglenkung (DLWL) bearbeitet werden. Die vonseiten der Notrufzentralen bereits seit längerer Zeit gehegten Forderungen, dass diese beiden Zugänge für alle Notrufzentralen kostenlos werden sollen, sind jetzt anzugehen.

Unsere weiteren Anliegen zu den einzelnen Artikeln sind der Beilage zu entnehmen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch